



## Regelplan D II / 1a

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

↑  
Anschluss an Regelplan D II/1b

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 5 m  
Verschwenkungsmaß 1:20  
Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**\*\* Längsabspernung**  
Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
  - 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
  - 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake
- [ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*